

# Satzung der Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V., Abkürzung MSV und hat seinen Sitz in Mölln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mölln eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Die Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V. - Nachfolgerin des Möllner Turn- und Sportvereins und des Arbeiter Turn- und Sportvereins - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

- a) den Sport in seiner Gesamtheit (Freizeit-, Breiten-, und Wettkampfsport) zu fördern
- b) durch Leibesübung die Pflege der Gesundheit und die Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu fördern
- c) Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder vorzuhalten
- d) für die Bereitstellung der zur Ausübung der einzelnen Sportarten benötigten Sport- und Übungsstätten sowie der erforderlichen Sportgeräte Sorge zu tragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: Möllner Sportvereinigung v. 1862 e.V, Ratzeburger Straße 37, 23879, Mölln, 1. Vorsitzende Frau Anja Reimann, Tel. 04542/82 70 332, info@moellnersv.de

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintrittsdatum
- Zugehörigkeit Sportabteilung
- Beitragszahler, ggf. abweichender bei Personen unter 18. Jahren

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Einwilligung erteilt. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das

Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

#### 5. Als Mitglied des ...

- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V.
- Rehabilitations- u. Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Schleswig-Holsteinischer Badminton-Verband e. V.
- Basketball-Verband Schleswig-Holstein e. V.
- Landes-Eissport-Verband Schleswig-Holstein e. V.
- Schleswig-Holsteinischer Fußball-Verband e. V.
- Handball-Verband
- Ju-Jutsu-Verband
- Karateverband
- Leichtathletik-Verband
- Schachverband
- Schwimmverband
- Triathlon-Union
- Taekwondo-Verband S.-H.
- Turnverband
- Volleyballverband
- American Football und Cheerleading Verband Schleswig-Holstein e.V.

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, Torschützen, Platzverweise)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein
- Anschrift
- Mitgliedsnummer

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Tel.: 0431 / 988-12 00

Fax: 0431 / 988-12 23

E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

## **§ 4 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 a Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr.1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Die Entgeltzahlungen bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltsvoranschlags.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen dabei nur gegen Vorlage einer prüffähigen Abrechnung, der alle notwendigen Belege beizufügen sind.

5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 5 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Landessportverband Schleswig-Holstein und dessen Dachverband ergänzend.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitglieder
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Kurzzeitmitgliedern.

Zu a) Die Mitglieder nach a.) haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Zu b) Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Zu c) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu d) Kurzzeitmitglieder sind die Mitglieder, die eine Mitgliedschaft auf einen bestimmten, bei Eintritt anzugebenden Zeitraum ausüben. Mindestzeitraum: 3 Monate. Zum Ablauf der Mitgliedschaft bedarf es keiner weiteren Kündigung. Die Beitragshöhe regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft eines Verordnungsmitgliedes endet mit dem Ablaufdatum der Verordnung, oder nach Ableistung der verordneten Übungsstunden (jeweils zum Monatsende).

Ein Mitglied kann nach Antrag eines Vorstandsmitglieds oder Abteilungsleiters durch Entscheidung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Gleiches gilt, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags 3. Monate im Rückstand ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einfachem Brief bekannt zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern gem. § 6 (aktive, passive Mitglieder) werden laufende Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr bei Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Bei Kurzzeitmitgliedern wird die Beitragssumme zu Beginn der Mitgliedschaft in einer Summe erhoben. Darüber hinaus können Umlagen oder Zusatzbeiträge einzelner Abteilungen erhoben werden. Die zusätzlichen Abteilungsbeiträge sind in Abteilungsversammlungen zu beschließen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorzubereiten und von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Für die Teilnehmer von besonderen Kursen sind besondere Kursgebühren zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben das Recht,

- a) sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv betreiben,
- c) an der Willensbildung und Beschlussfassung innerhalb des Vereins und seinen Untergliederungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen
- d) Stimmrechtsausübung:
  - 1) Mitglieder gem. § 6 besitzen Stimm- und Wahlrecht.
  - 2) Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - 3) Das Stimmrecht der unter 16 Jahre alten Mitglieder kann nur von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
  - 4) In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
  - 5) a) Das Recht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung steht allen MSV-Mitgliedern zu. Sie haben das Recht auf Meinungsäußerung.

- b) Ehrenmitglieder haben das Recht, beratend an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

## **§10 Ehrungen im Verein**

### 1. Wer kann geehrt werden?

Vereinsmitglieder können geehrt werden für verdienstvolle Mitarbeit im Verein, für besondere Leistungen, für langjährige Vereinsmitgliedschaft.

### 2. Arten der Ehrungen

#### I. Allgemeine Ehrungen

Verleihung der bronzenen Ehrennadel

Verleihung der silbernen Ehrennadel

Verleihung der goldenen Ehrennadel

Ernennung zum Ehrenmitglied

#### II. Ehrungen für sportliche Leistungen

Verleihung der Leistungsnadel in Bronze

Verleihung der Leistungsnadel in Silber

Verleihung der Leistungsnadel in Gold

#### III. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

25-jährige Mitgliedschaft

40-jährige Mitgliedschaft

50-jährige Mitgliedschaft

60-jährige Mitgliedschaft

Danach erfolgt eine Ehrung alle 5. Jahre

Langjährig verbundene Mitglieder erhalten eine Urkunde. Je nach Staffellung von der Abteilungsleitung, oder bei der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung.

### 3. Voraussetzungen zur Ehrung

Die bronzene Ehrennadel (2. I 1) kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit in der MSV ausgeübt hat.

Die silberne Ehrennadel (2. I 2) kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 10 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit in der MSV ausgeübt hat.

Die goldene Ehrennadel (2. I 3) kann verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 20 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit in der MSV ausgeübt hat.

Zum Ehrenmitglied (2. I 4) können Mitglieder ernannt werden, die sich während ihrer langjährigen Mitgliedschaft (30 Jahre und länger) um die MSV verdient gemacht haben (z.B. durch Ausübung von Ehrenämtern). Das zu ernennende Mitglied sollte im Jahr der Ehrung mindestens 60. Jahre alt sein.

Die Leistungsnadel in Bronze (2. II 1) kann verliehen werden, wenn ein Mitglied, oder eine Mannschaft, die Kreismeisterschaft, oder den Kreispokal erringt, Landesmeister die Plätze 1. bis 3. belegt oder, (Jedes Mannschaftsmitglied sowie Trainer und Betreuer, werden mit der Nadel ausgezeichnet).

Die Leistungsnadel in Silber (2. II 2) kann verliehen werden, wenn ein Mitglied, oder eine Mannschaft, mehrmals eine Landesmeisterschaft, oder den Landespokal erringt, Medaillengewinner bei nationalen Veranstaltungen.

Die Leistungsnadel in Gold (2. II 3) kann verliehen werden, wenn ein Mitglied, oder eine Mannschaft, eine deutsche Meisterschaft erringt, aktiv an Olympischen Spielen teilnimmt, Medaillengewinner bei Länderkämpfen o. Länderspielen wird.

### 4. Antrag auf Ehrungen sowie Prüfung u. Beschluss

Die Ehrung eines Mitgliedes wird anhand der dafür vorgesehenen Ehrungsliste der Geschäftsstelle durch die jeweiligen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Ergänzend wird hier die EDV geführte Mitgliederdatenbank herangezogen. Bei der Prüfung sind ggf. Ehrungen durch die Stadt, des Kreises und des Landes mit zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle legt dem Vorstand die Ehrungsliste zum Beschluss vor.

## 5. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden in einem angemessenen Rahmen durch den Ehrenrat, oder dem Vorstand verliehen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge, Umlagen etc. gem. § 8 vierteljährlich im voraus zu entrichten,
- b) die Satzungen des Vereins, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und seiner angeschlossenen Gliederungen und Fachverbände, deren Sportart er ausübt sowie die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen,
- c) alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins Schaden zufügen kann,
- d) Arbeitsstunden, soweit sie von der Abteilungsversammlung oder der Delegiertenversammlung beschlossen werden, abzuleisten bzw. den dafür vorgesehen Abgeltungsbetrag zu entrichten.

## § 12 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen die sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung des Zweckes im Sinne des § 2 a bis d angeschlossen haben. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungen sind unselbständige Gliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der Vorstand des Vereins. Abteilungsleiter oder Mitglieder von Abteilungsvorständen sind nicht besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

- a) Die Gründung einer Vereins-Abteilung erfordert die Zustimmung durch den Vorstand und ist bei der darauf folgenden Delegiertenversammlung durch diese zu bestätigen.
- b) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen bei Abteilungen mit mindestens 50 Mitgliedern der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassenwart angehören. Die Aufgabenverteilung regelt die Abteilungsversammlung. Bei Abteilungen mit weniger als 50 Mitgliedern kann die Abteilungsleitung auch durch einen kleineren Abteilungsvorstand geleitet werden. Der Abteilungsvorstand wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Gewählte Mitglieder des Abteilungsvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen und -versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- d) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäfts- und Sportbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- e) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Bei geplanten Maßnahmen ab 800 Euro ist vorher die Genehmigung des Vorstands einzuholen. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Diese bedürfen der Genehmigung des Vereins-Vorstands.
- f) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vereins-Vorstands zur Pflege der von ihnen genutzten Sportstätten von den Abteilungs-Mitgliedern Arbeitsleistungen in festzulegender Form bzw. Abgeltungsbeträge in festzulegender Höhe einfordern.
- g) Jegliche Einnahmen und Ausgaben werden ausschließlich über das Konto des Vereins abgewickelt und unterliegen der uneingeschränkten Kontrolle und Verantwortung des Schatzmeisters und des Vorstands.
- h) Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung (siehe c.) stattzufinden, spätestens 4 Wochen vor der jährlichen Delegiertenversammlung. Diese wird geleitet vom Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall von einem benannten Vertreter aus der Abteilungsleitung. Der Termin der Versammlung wird über die

Vereinshomepage, Aushängen in den Sportstätten sowie im Sportbüro spätestens zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung.
- Entlastung der Abteilungsleitung.
- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung.
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein.
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen und Arbeitsleistungen einschl. Abgeltungsbeträgen.
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats.

### § 13 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe der MSV sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) der Ehrenrat
  - d) die Delegiertenversammlung
  - e) die Mitgliederversammlung
- 2.) die Organe der Abteilungen sind
  1. die Abteilungsleitung
  2. die Abteilungsversammlung

### § 14 Vorstand

- 1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Kein Vorstandsmitglied ist in eigener Sache stimmberechtigt oder darf In-sich-Geschäfte abschließen. Dem Vorstand gehören als gewählte und stimmberechtigte Mitglieder an
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der 3. Vorsitzende
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Vereinssportwart
  - f) der Schriftwart
  - g) der Öffentlichkeits- und Pressewart
  - h) der Projektbeauftragte
  - i) der vom Jugendausschuss gewählte Vorstand Jugend ab 21 JahreAls berufenes und nicht stimmberechtigtes Mitglied
  - j) der Geschäftsführer

- 2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei der Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorstand können mit beratender Stimme bis zu vier Referenten zur Seite stehen. Sie werden auf unbestimmte Zeit vom Vorstand berufen und können jederzeit abberufen werden. Die Referenten haben im Vorstand kein Stimmrecht.

- 3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 1 I. a bis h werden auf drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar, beginnend mit dem Jahr 2002:
  - a) im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Vereinssportwart und der Projektbeauftragte
  - b) im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und der Öffentlichkeits- und Pressewart
  - c) im dritten Jahr der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftwart

Der Vorstand Jugend wird von dem Jugendausschuss auf 3 Jahre gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl für alle genannten Positionen ist zulässig.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte

Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Referenten und der Geschäftsführer werden von den gewählten Mitgliedern des Vorstands berufen bzw. abberufen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 5) Dem Vorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung, die von dem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird.
- 6) Der 1. Vorsitzende leitet die Delegierten- und die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Beirats, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 7) Kann ein Mitglied des Vorstands im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur Delegiertenversammlung zu berufen. Der Beirat wird hierüber informiert.
- 8) Der Vorstand hat mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dabei muss ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB anwesend sein.
- 9) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- g) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzliche Ermächtigung.
- h) Weitere Aufgabe des Vorstands ist es, Verstöße gegen die Vereinsordnung, vereinschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliedspflichten zu ahnden. Der Vorstand hat das Recht, Strafen zu verhängen.
  - (1) Verwarnung
  - (2) Verweis
  - (3) Strafgeelder bis zu 100,00 Euro
  - (4) Ausschluss aus dem Verein.

Gegen die verhängten Strafen besteht ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

- i) Vorbereitung und Ergänzung der Anträge zu Ehrender für den Ehrenrat

### **§ 16 Beirat**

- 1.) Dem Beirat gehören an
  - a) die Mitglieder des Vorstands gem. § 14
  - b) die Leiter der einzelnen Abteilungen oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter
  - c) der Vorsitzende des Ehrenrats
- 2.) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Vorstand fordern. Der Beirat wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.) Dem Beirat obliegt die Empfehlung, den vom Vorstand vorgelegten und von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Haushaltsentwurf zu genehmigen.
- 4.) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.



- 5.) Stimmrecht im Beirat haben die Mitglieder nach 1.) a , b und c.
- 6.) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 17 Jugendbeteiligung, Jugendausschuss, Vorstand Jugend

1) Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss und dem Vorstand Jugend wahrgenommen. Dabei sind sowohl der in § 2 genannte Vereinszweck als auch die Satzung zu berücksichtigen. Der vom Jugendausschuss gewählte Vorstand Jugend ist Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall kann er sich bei den Vorstandssitzungen von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten lassen. Der Vertreter hat in diesem Fall das Stimmrecht.

Der Vorstand Jugend hat über den Jugendbetrieb einmal jährlich auf der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Die Ziele und Inhalte des Jugendausschusses definieren sich wie folgt:

- a) Das Gemeinschaftsgefühl Spartenübergreifend zu stärken.
- b) Gemeinsame Veranstaltungen, Events, Projekte zur Stärkung der Jugendarbeit im Verein.
- c) Einen respektvollen Umgang miteinander zu fordern und fördern.
- d) Ihre Interessen mit Verantwortungsbewusstsein und in Selbständigkeit zu vertreten sowie gemeinsame Initiativen zu verwirklichen.
- e) Alle Entscheidungen demokratisch zu fällen und zu akzeptieren.
- f) Die Rechte der Kinder und Jugendlichen nach der UN-Kinderrechtskonvention im Verein umzusetzen.

2) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses besteht aus:

- a) dem Vorstand **Jugend** Wahlalter ab 21 Jahre. Er vertritt die Jugendlichen im Gesamtvorstand und wird vom Jugendausschuss gewählt.
- b) dem **Jugendsprecher** der Sparten: Wahlalter ab 14 bis 21 Jahre. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen bei überfachlichen und sportlichen Fragen im Jugendausschuss. Er wird in der Spartenversammlung gewählt und ist für Sparten mit Jugendarbeit ein Pflichtposten.

3) Viermal im Jahr, wird der Jugendausschuss mit allem 14 – 21 Jahre alten Jugendsprechern durch den Vorstand Jugend einberufen. Er wird vom Vorstand Jugend geleitet, die Veröffentlichung der Termine erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, oder Platzierung auf der Homepage. In der ersten Sitzung des Jugendausschusses des Jahres in dem die Wahl des Vorstands Jugend ansteht, wird selbiger Posten gewählt. Die Wahlperiode wird durch § 14 (3) geregelt.

4) Dem Vorstand Jugend stehen die Auszubildenden sowie FSJ und BFD´ler des Vereins als Unterstützung zur Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen des Jugendausschusses zur Verfügung.

### § 18 Delegiertenversammlung / Wahl der Delegierten

1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands gem. § 14
- b) den von den Abteilungen gesondert gewählten Delegierten
- c) den Abteilungsleitern oder des jeweiligen Vertreters

2) Zur Ermittlung der Delegierten je Abteilung ist die Mitgliederzahl pro Abteilung lt. Mitgliederbestand per

Januar eines jeden Kalenderjahres maßgeblich.

Dabei entfallen auf	bis zu	25 Mitglieder	1 Delegierter
	bis zu	50 Mitglieder	2 Delegierte
	bis zu	100 Mitglieder	3 Delegierte
	bis zu	250 Mitglieder	4 Delegierte
	bis zu	500 Mitglieder	5 Delegierte
	bis zu	750 Mitglieder	6 Delegierte
	bis zu	1000 Mitglieder	7 Delegierte

Je angefangene weitere 300 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter.

- 3) Die Delegierten sind auf den Abteilungsversammlungen zu wählen. Diese Wahlen müssen nach der Delegiertenversammlung des Vorjahres, jedoch vor dem 20.03. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchgeführt werden. Die gewählten Delegierten sind von der Abteilungsleitung dem Vorstand umgehend namentlich in Schriftform aufzugeben.

In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Das Nachrücken für evtl. verhinderte Delegierte durch die vorher gewählten Ersatz-Delegierten gilt nicht als Übertragung. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen sowie des Rechnungsabschlusses und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
- Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern aufgrund des Beschlussverfahrens nach § 20 Nr. 2.
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- Bestätigung zur Einrichtung neuer Abteilungen.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige zugewiesene Vorgänge.
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30.04. eines Jahres, hat eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Der Termin der Delegiertenversammlung wird über die Vereinshomepage, Aushängen in den Sportstätten sowie im Sportbüro spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung veröffentlicht. Die gewählten Delegierten erhalten zusätzlich in der genannten Frist, ein persönliches Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingegangene Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsantrag). Änderungen der Satzung können nicht mit Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- b)  $\frac{1}{4}$  aller Delegierten der Abteilungen dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Delegiertenversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Delegierten dies beantragt. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der Vereinszeitung der MSV veröffentlicht. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung

keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt, Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

### **§ 19 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ der MSV ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
  - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - b) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
  - c) Satzungsänderungen, soweit sie § 2, § 18 oder § 24 betreffen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) die Delegiertenversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt oder
  - c) 20 v. H. der ordentlichen Mitglieder es beantragen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Möllner Markt“ unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der ersten Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Mindestanzahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist in einer anderen Bestimmung eine andere Regelung zwingend vorgeschrieben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung an anderer Stelle etwas anderes zwingend vorschreibt.

### **§ 20 Kassenprüfung**

Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Wahl erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben.

### **§ 21 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt, jährlich jeweils zwei Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- 1) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Der Ehrenrat entscheidet in gemeinsamer Beschlussfassung zusammen mit 3 Mitgliedern des Vorstands über Ehrungen.
- 3) Bei allen Unstimmigkeiten, die in Angelegenheit des Vereins oder des Sports im Allgemeinen zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Vereins entstehen, ist der Ehrenrat als Schiedsgericht im Sinne der ZPO zuständig, sofern sich nicht seine Zuständigkeit aus einer besonderen Bestimmung dieser Satzung ergibt. Er gibt seine Entscheidungen den Beteiligten schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt.
- 4) Anträge sind schriftlich zu stellen. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

### **§ 22 Haftung**

- 1) Die MSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten der MSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Versicherungsansprüche können sich lediglich aus dem Sportversicherungsvertrag des Landessportverbandes und den zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen ergeben.

- 2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum der MSV oder an den von der MSV genutzten Sportanlagen, haftet es hierfür.
- 3) Aus Entscheidungen der Organe der MSV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm aus dieser Funktion als Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten, so hat er dem Verein den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Vorstandsmitglieder den Schaden gemeinsam verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 23 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand besondere Ordnungen erlassen. Sie müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung der Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V.“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) es der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder beschlossen haben oder
  - b) dieses von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der MSV schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der MSV anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mölln mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports zu verwenden ist. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Änderungen gem. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. März 2019 sind beigefügt.

Mölln, 28.03.2019

Vorstand gem. § 26 BGB

Anja Reimann  
1. Vorsitzende

Rüdiger Burmeister- Rosenthal  
2. Vorsitzender

Jörg Kälcke  
Schatzmeister